

# Beschlussvorlage

01/2017/0789

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauverwaltung | Datum: 20.02.2017 |
| Bearbeiter: Birgit Jost     | AZ: 6024.01-12626 |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 08.03.2017 | öffentlich |

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 16 Gemarkung Denklingen – Hauptstraße 17a**

## Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 16 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Wohngebäude ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

## Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

## Anlagen:

Pläne